

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 14. September 2023

Seite 1 von 2

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1629**

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen M 4  
bei Antwort bitte angeben

Sven Müller  
Telefon 0211 855-4245  
Telefax 0211 855-3683  
sven.mueller@mags.nrw.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen  
Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des  
Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung des  
Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des  
Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Evaluation  
der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich Ihnen anliegend den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Zu diesem Gesetzentwurf wurde die Anhörung der Verbände eingeleitet. Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen



(Karl-Josef Laumann MdL)

**Anlage**

# **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe**

## **A. Problem und Regelungsbedarf**

Seit vielen Jahren wurden Wege gesucht, die komplizierten und verschachtelten Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) zu vereinheitlichen und zukunftsgerecht zu kodifizieren. Mit dem am 19. Dezember 2019 verkündeten Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (BGBl. I S. 2652) wurde als dessen Artikel 1 das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung - (SGB XIV) erlassen. Hierdurch wird bis zum 1. Januar 2024 schrittweise das Recht der Sozialen Entschädigung von Grund auf neu geregelt. Zum 1. Januar 2024 werden die bisherigen Gesetze des SER aufgehoben und das SGB XIV wird gleichzeitig die alleinige anspruchs- und leistungsrechtliche Grundlage für alle Ansprüche der Sozialen Entschädigung.

Mit dieser Reform der Sozialen Entschädigung werden die Entschädigungszahlungen wesentlich erhöht. Mit einer verpflichtenden gesetzlichen Grundlage für Traumaambulanzen und einem niedrigschwelligem Verfahren für die neuen Leistungen der Schnellen Hilfen soll erreicht werden, dass mehr Betroffene die Leistungen der Sozialen Entschädigung in Anspruch nehmen können. Erstmals sollen Opfer von psychischer Gewalt (z. B. Opfer von schwerem Stalking und von Menschenhandel) eine Entschädigung und sogenannte Schockschadensopfer einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht erhalten.

Bereits vor dem Inkrafttreten der Gesamtreform sind ab 1. Januar 2021 die Waisenrenten und die Bestattungskosten erhöht, die Leistungen für Überführungen verbessert und alle Opfer von Gewalttaten in Deutschland, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus, gleichbehandelt worden.

Das neue Recht soll einen bürgernahen Zugang zu den Leistungen der Sozialen Entschädigung eröffnen und damit auch bekannter werden. Die anwenderfreundliche Ausrichtung des SGB XIV soll auch bei einem aus demografischen Gründen kleiner werdenden Berechtigtenkreis, insbesondere wegen des Rückgangs der Zahl der Kriegsoffer, eine hohe Qualität bei der Durchführung des SER sichern.

Die Regelungen dieses Gesetzes sind auf Landesebene umzusetzen, wobei sowohl eine Bestimmung der Durchführungsverantwortung durch Behörden innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, als auch in der Folge eine Regelung über einen hierfür zu gewährenden Kostenausgleich erfolgen muss.

Gleichzeitig sind in diesem Zusammenhang auch bereits bestehende landesrechtliche Regelungen anzupassen.

## **B. Lösung**

Im Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung – (Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen - AG SGB XIV NW; Artikel 1) wird bestimmt, welche Stelle in Ausführung der bundesgesetzlichen Ermächtigung

des § 112 Satz 1 SGB XIV sachlich zuständig und damit durchführungsverantwortlich ist. Entsprechend den mit dem Vollzug des gegenwärtigen Sozialen Entschädigungsrechts seit der Auflösung der früheren Versorgungsverwaltung zum 1. Januar 2008 durch § 4 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S.482) gemachten Erfahrungen, ist eine Aufgabenübertragung auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sachgerecht. Die Aufgabe wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Um zukünftig eine zentrale Aufgabenwahrnehmung für alle Aufgaben, die sich aus dem SGB XIV ergeben, zu erreichen, sollen die bisher gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (GV. NRW. S. 595) bei der Bezirksregierung Münster verorteten Aufgaben zur Regressierung von Leistungen nach § 81a Bundesversorgungsgesetz (BVG) zukünftig ebenfalls von den beiden Landschaftsverbänden wahrgenommen werden.

Von einer Befristung wird in Anwendung von § 39 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen abgesehen, da es sich bei den vorgesehenen Regelungen lediglich um Delegationsvorschriften im Umsetzung von Bundesrecht handelt.

Mit den Artikeln 2, 4 und 5 werden notwendige Folgeänderungen am Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S.482), an der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (GV. NRW. S. 595) sowie der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (GV. NRW. S. 740) vorgenommen.

Mit Artikel 3 (Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoffiziersfürsorge vom 1. November 1987 GV. NW. 1987 S. 401) wird die Zuständigkeitszuweisung für die bisherigen Aufgaben der Kriegsoffiziersfürsorge aufgehoben. Die Leistungen und Aufgaben der bisherigen Kriegsoffiziersfürsorge wurden als Teilhabeleistungen und besondere Leistungen im Einzelfall vom Bundesgesetzgeber im SGB XIV mit den übrigen Leistungen der Sozialen Entschädigung zusammengeführt. Die Zuständigkeitszuweisung für das SGB XIV erfolgt ab 2024 ausschließlich über die Regelungen in Artikel 1.

Mit den Artikeln 6 (Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und zur Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige vom 2. Oktober 2014, GV. NRW. S. 625) und 7 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI vom 21. Oktober 2014, GV. NRW. S. 656) werden die Änderungen im Bereich der Kriegsoffiziersfürsorge auch für die im Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen beschriebenen Aufgaben nachvollzogen.

Mit Artikel 8 (Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, GV. NW. S. 657) wird die Aufgabenübertragung aus Artikel 1 in der Landschaftsverbandsordnung nachvollzogen.

Mit Inkrafttreten des überwiegenden Teils des SGB XIV zum 1. Januar 2024 werden zugleich die bisherigen Regelungen zur Entschädigung von Impfschäden in §§ 60-64 des Infektionsschutzgesetzes aufgehoben. Die bisherige in § 8 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung - ZVO-IfSG) vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1136) geregelte örtliche

Zuständigkeitsregelung für die Durchführung dieser Aufgaben sowie die Aufgabenübertragung der §§ 56 bis 58 IfSG wird daher in Artikel 9 aufgehoben. Die Regelungen der §§ 60ff. Infektionsschutzgesetz treten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Artikel 10 enthält Regelungen zum Belastungsausgleich der sich durch dieses Gesetz ergebenden Be- und Entlastungen der Landschaftsverbände.

Artikel 11 konkretisiert die Regelungen eines etwaigen Ausgleichs möglicher Belastungen, die in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen.

Artikel 12 regelt das Inkrafttreten.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Auf Grund der Kostentragungsverantwortung des Landes für mehrere Leistungsbereiche des SGB XIV werden folgende Belastungen für den Landeshaushalt ab dem Jahr 2024 erwartet:

#### a.) Entschädigungsleistungen für Opfer von Gewalttaten:

Die Länder tragen die Ausgaben für Geldleistungen zu 60 Prozent, der Bund zu 40 Prozent. Die Ausgaben für Sachleistungen tragen die Länder in voller Höhe. Der Bund trägt die Kosten für Fälle mit Auslandsbezug sowie für den Fall, dass eine Schädigung auf einem deutschen Schiff oder einem deutschen Luftfahrzeug eingetreten ist (§§ 133 ff. SGB XIV). Für Leistungen nach dem derzeit noch geltenden Opferentschädigungsgesetz sind aktuell (2023) Ausgabemittel in Höhe von 113 Millionen € im Landeshaushalt vorgesehen. In den Jahren ab 2024 ist mit einem nicht unerheblichen Anstieg der Leistungsausgaben zu rechnen, da sich die einzelnen Entschädigungszahlungen deutlich erhöhen und erwartet wird, dass sich viele Berechtigte eine Abfindung in Höhe der Summe von 5 Jahresentschädigungszahlungen auszahlen lassen werden.

#### b.) Entschädigungsleistungen für Opfer von Impfschäden:

Die Länder tragen die Leistungsausgaben für Impfschäden in voller Höhe. Die bisherigen Haushaltsausgaben in Höhe von rund 23 Millionen € jährlich für Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz werden sich ebenfalls auf Grund der Änderungen im Leistungsrecht erhöhen.

#### c.) Verdienstaussfallentschädigungen nach §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz:

Die Länder tragen die Verdienstaussfallentschädigungen in voller Höhe und sind Teil der Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Infolge der Corona-Pandemie sind die Ausgaben für Leistungen nach § 56 Absatz 1 und Absatz 1a IfSG sprunghaft angestiegen und wurden bisher über den Rettungsschirm des Landes finanziert. Für die Jahre ab 2024 wird auf Grund der zweijährigen Antragsfrist sowie weiterhin hoher Antragsingangszahlen mit einem Mittelbedarf von rund 50 Millionen € (für 2024) sowie 10 Millionen € (für das Jahr 2025) gerechnet.

d.) Entschädigungsleistungen für die Opfer beider Weltkriege sowie Zivildienstleistende:

Die Ausgaben werden im Rahmen einer pauschalierten Abrechnungslösung zunächst weiter in voller Höhe vom Bund getragen. Es fallen folglich bis auf Weiteres wie bisher keine Ausgaben im Landeshaushalt an.

e.) Sonderleistung für Bestandsfälle nach Artikel 1 § 4

Für die in Artikel 1 § 4 Absatz 2 geplante Sonderleistung für die Bestandsfälle zum 31. Dezember 2023, die nicht in neues Recht nach SGB XIV wechseln, wird mit einem Gesamtbedarf von ca. 100.000 € für die ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten gerechnet.

Durch dieses Gesetz entstehen voraussichtlich folgende weitere Belastungen für den Landeshaushalt:

- Ausgaben im Rahmen des Belastungsausgleichsgesetzes nach Artikel 10 i.H.v. 27,71 Millionen € (2024) bzw. 24,16 Millionen € (2025) und 20,71 Millionen € (ab 2026).
- Personalausgaben für die Weiterführung der Gestellung der Tarifbeschäftigten (§ 2 Absatz 2) in Höhe von derzeit rund 3 Millionen € jährlich.
- Ausgaben für die unverändert durch das Land zu tragenden Beweis- und Gerichtskosten im Rahmen des Verwaltungsverfahrens i.H.v. rund 2 Millionen € jährlich (§8).
- Ausgaben für die Erstattung von Verwaltungskosten an die Sozialversicherungsträger (§§ 60 f sowie 80 f. SGB XIV) i.H.v. rund 1,4 Millionen €.
- Ausgaben für den Anteil des Landes an den Betriebskosten des im Bereich des SGB XIV eingesetzten IT-Fachverfahrens in Höhe von 1 Millionen € jährlich sowie Ausgaben für die Entwicklung etwaiger neuer Verfahren in derzeit nicht abschätzbarer Höhe.

Dem entgegen stehen folgende zu erwartende Entlastungen des Landeshaushalts:

- Wegfall des bisherigen Belastungsausgleichs für das Soziale Entschädigungsrecht gemäß § 23 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen i.H.v. zuletzt rund. 13,4 Millionen € (siehe S.1 der Anlage1 ‚Darstellung der angenommenen Be- und Entlastungen‘)
- Umgang mit den insgesamt 8 (Plan-)Stellen nebst Ausgabemitteln, die infolge des Wechsels der Bearbeitung der Regressaufgaben nach § 81a BVG von der Bezirksregierung Münster auf die Landschaftsverbände zur Durchführung dieser Aufgabe bei der Bezirksregierung nicht mehr benötigt werden.

Aus den übrigen Artikeln entstehen keine Kostenfolgen für den Landeshaushalt.

## **E. Zuständigkeit**

Federführend zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, das Ministerium der Justiz, die Beauftragte für den Opferschutz, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit sowie die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten.

## **F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

### Zu Artikel 1:

Der Anwendungsbereich des KonnexAG ist für die neuen Aufgaben nach dem SGB XIV durch Übertragung der Aufgaben auf die Landschaftsverbände durch dieses Gesetz grundsätzlich eröffnet. Die konkrete Höhe der neu entstehenden Aufwände durch die Aufgabenübertragung kann sowohl auf Grund wesentlicher zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs noch ausstehender Rahmenregelungen durch den Bund (drei ausstehende Rechtsverordnungen zum Berufsschadensausgleich, zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen und zur örtlichen Zuständigkeit bei Auslandsfällen) als auch durch wesentliche Veränderungen des anspruchsberechtigten Personenkreises sowie des Leistungskatalogs im SGB XIV im Vergleich zum bisherigen Recht lediglich äußerst grob und nicht vollständig abgesehen werden.

Auf Grund der umfangreichen Änderungen im Leistungsrecht, die sich wegen erweiterter Tatbestände auch auf die Durchführung der Aufgaben auswirken, besteht mit den Landschaftsverbänden Einvernehmen, dass eine mittel- bis langfristig belastbare Aussage zu den Durchführungskosten eine unabhängige gutachterliche Untersuchung voraussetzt, wie sie bereits mehrfach für das aktuelle Recht erfolgt ist. Ein solches Gutachten kann erst nach Inkrafttreten der Regelungen und Sammlung von Praxiserfahrung mit dem neuen Recht erstellt werden. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit dem aktuellen Recht steht jedoch nicht in Frage, dass sich durch die Aufgabenübertragung eine Überschreitung der wesentlichen Belastung im Sinne des Konnex AG ergeben wird. Deshalb ist im Gesetzentwurf vorgesehen, die Belastungen der Landschaftsverbände in den Jahren ab 2024 über einen überwiegend fortgeschriebenen, jedoch um wesentliche Punkte ergänzten vorläufigen Belastungsausgleich auszugleichen (Artikel 10).

Die Zusammensetzung des vorläufigen Belastungsausgleichs für die Jahre ab 2024 ergibt sich aus der beigefügten Kostenannahme sowie der Begründung zu Artikel 10 § 1 des Gesetzentwurfs. Zur Ermittlung der Höhe eines den tatsächlichen Aufwänden entsprechenden Belastungsausgleiches wird mit geplantem Stichtag der Datenerhebung 1. Januar 2027 eine erstmalige Überprüfung der bei den Landschaftsverbänden durch die Aufgabenübertragung entstehenden Aufwendungen im Rahmen einer gutachterlichen Untersuchung sowie ggfls. eine einmalige rückwirkende Anpassung vorgenommen. Im Anschluss an diese erste Ermittlung ist im Abstand von jeweils drei Jahren eine regelmäßige Überprüfung und ggfls. weitere Anpassung des Belastungsausgleichs gemäß KonnexAG vorgesehen (Artikel 10 § 2).

Für die Jahre ab 2024 wird der auf Grund der bisherigen Aufgabenübertragung nach dem bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Recht der Sozialen Entschädigung gewährte Belastungsausgleich um folgende Bestandteile ergänzt:

- Pauschale für die bereits abschätzbare inhaltliche Verkomplizierung und damit die Erhöhung des zeitlichen Aufwands der SGB XIV-Verfahren in der Sachbearbeitung sowie Berücksichtigung eines erwarteten erheblichen Anstiegs der Fallzahlen,
- Übernahme der Regressaufgaben nach § 81a BVG (für das alte Recht) von der Bezirksregierung Münster,
- einmalige Aufwendungen für die Durchführung der Vorschriften zu Besitzständen nach Kapitel 23 SGB XIV als neue Leistungsart,
- Einführungsprojekte zum SGB XIV sowie
- Pauschale für coronabedingte Sonderaufwände im Kontext der Verdienstausschädigungen nach §§ 56ff. Infektionsschutzgesetz.

### Zu Artikel 2:

Der bisher im Rahmen des § 23 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts gezahlte Belastungsausgleich fällt an dieser Stelle zukünftig weg.

### Zu Artikel 3:

Die bislang anteilig durch die beiden Landschaftsverbände im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Kriegsopferfürsorge mit eigenen Finanzmitteln getragenen Aufwände entfallen durch die Aufhebung des Gesetzes und die neu gestaltete Finanzierungsstruktur im SGB XIV. Die bisher von den Landschaftsverbänden mit eigenen Haushaltsmitteln finanzierten Fürsorgeleistungen für die Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und weiteren Gesetzen in der Kostenträgerschaft des Bundes werden als Teilhabeleistungen künftig vollständig durch den Bund getragen. Im Jahr 2021 betragen diese Aufwendungen beider Landschaftsverbände insgesamt rund 13,5 Millionen €. Zusätzlich fallen die bisher durch die Landschaftsverbände selbst zu tragenden Personalkosten für diese Aufgabe in Höhe von derzeit rund 4,8 Millionen € künftig weg. Da diese Verwaltungstätigkeiten bei den Landschaftsverbänden erhalten bleiben und ab 2024 eine Kostenerstattung der für die im (den Aufgaben der Fürsorgeleistungen nachfolgenden) Teilhabebereich eingesetzten Beschäftigten im Rahmen des Belastungsausgleichs erfolgt, ergibt sich eine zu berücksichtigende Entlastung der Landschaftsverbände im Sinne des § 3 Absatz 5 KonnexAG von 4,8 Millionen €.

### Zu Artikel 5:

Durch die vorgesehenen Änderungen haben die Landschaftsverbände zukünftig die Möglichkeit, Vollstreckungen nach § 66 SGB X durchzuführen, soweit sie in eigener Angelegenheit handeln. Da bisher in diesen Fällen andere Behörden für diese Aufgaben beauftragt werden mussten, entfallen die Kosten ggfls. durch die eigenständige Aufgabenerledigung. Auf Grund der vorgesehenen optionalen Regelung, ist diese nicht konnexitätsrelevant.

### Zu Artikeln 6 und 7:

Es ergeben sich finanzielle Entlastungen für die Haushalte der Landschaftsverbände, da die Erbringung von Pflegegeld für Berechtigte der Kriegsopferfürsorge zukünftig nicht mehr in den Aufgabenkreis der Landschaftsverbände fällt. Im Jahr 2022 betragen die aus eigenen Finanzmitteln geleisteten Aufwendungen sowie die für die Durchführung benötigten Personalaufwände für beide Landschaftsverbände insgesamt 292.535 €.

### Zu Artikeln 4, 8, und 9:

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

## Zu Artikel 10:

Enthalten sind die Regelungen zum Belastungsausgleich, welche zukünftige Zahlungen an die Landschaftsverbände begründen. Als Ausgleich erhalten die Landschaftsverbände bis zur Evaluierung der tatsächlichen Aufwände eine Zahlung i.H.v. 27,71 Millionen € (2024) bzw. 24,16 Millionen € (2025) und 20,71 Millionen € (ab 2026). Die Kostenfolgenannahme, die dem Belastungsausgleich zu Grunde liegt ist diesem Gesetzentwurf als Anlage 1 beigelegt.

## Zu Artikel 11

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

### **G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Für Betroffene werden sich durch das Inkrafttreten des SGB XIV höhere Leistungen als nach der gegenwärtigen Rechtslage ergeben.

### **H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

### **I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)**

Die Gesetzesänderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

### **J. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Die unterschiedlichen Folgen für Menschen mit und ohne Behinderungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) wurden beachtet.

Den Belangen von Menschen mit Behinderungen wird durch die im SGB XIV vorgesehenen immateriellen und materiellen Hilfen, z. B. für Gewaltopfer, Rechnung getragen. Partizipative Belange von Menschen mit Behinderungen können besser und individueller berücksichtigt werden als dies die aktuelle Rechtslage ermöglicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Menschen mit Behinderungen ein stärkeres Bedürfnis nach gesellschaftlichem und staatlichen Schutz haben können, wenn sie Opfer psychischer oder physischer Gewalt werden.

Insbesondere durch die nunmehr gesetzlich vorgesehenen Leistungen der Schnellen Hilfen erhalten Menschen mit Behinderungen eine auf sie zugeschnittene, individuelle Unterstützung.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Rechte und Belange von Menschen mit Behinderungen insgesamt deutlich gestärkt.

**K. Befristung**  
Keine.

2022  
2126  
2170  
820  
83

**Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe**

**Vom X. Monat 2023**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

83

**Artikel 1**

**Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - (Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen - AG SGB XIV NRW)**

**§ 1**

**Zuständige Behörden**

(1) Zuständige Behörden nach § 112 Satz 1 Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden SGB XIV, sind in Nordrhein-Westfalen der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

(2) Örtlich zuständig für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB XIV ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 der Landschaftsverband, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist örtlich zuständig, wenn nicht feststeht, ob oder wo die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist ebenfalls örtlich zuständig in Fällen der §§ 23 und 24 SGB XIV, sofern der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt.

## **§ 2**

### **Fortgeltung vorheriger Regelungen**

(1) Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind auch weiterhin für die Durchführung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts nach dem Bundesversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie dessen Nebengesetzen zuständig, soweit Sachverhalte betroffen sind, die materiell-rechtlich nach den vorgelenden gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden sind.

(2) Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind insbesondere zuständig für die Geltendmachung der in § 81a des Bundesversorgungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, genannten Ansprüche sowie der in den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, enthaltenen Regelungen zum Übergang von Ersatzansprüchen und der im Zusammenhang mit der Durchführung der Versorgung stehenden bürgerlich-rechtlichen Ansprüche sowie für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die sich aus den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes ergeben.

(3) Örtlich zuständig für die Erbringung von Leistungen, die den Verwaltungsbehörden des Landes nach § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 11a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1487) geändert worden ist, obliegen, ist der Landschaftsverband, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) § 3 Absatz 2 bis 4 Satz 1 und § 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt durch Artikel 156 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, gelten entsprechend.

(5) Die bei den Landschaftsverbänden im Rahmen von § 10 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 482), das durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 542) geändert worden ist, eingesetzten und diesen vom Land gestellten Beschäftigten sind zukünftig für die Erledigung der Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig.

## **§ 3**

### **Verdienstauffallentschädigungen**

Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist.

## **§ 4 Konkurrenz von Ansprüchen**

(1) Berechtigte des Sozialen Entschädigungsrechts haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 7 SGB XIV haben.

(2) Ebenfalls keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen haben Personen, für die zum 31. Dezember 2023 ein Besitzstand nach Kapitel 23 SGB XIV festgestellt worden ist, solange sie ihr Wahlrecht zum Zwecke der Neufeststellung des Anspruchs nach dem SGB XIV nicht ausüben. Die zum 31. Dezember 2023 von den Trägern der Kriegsopferfürsorge erbrachten Leistungen erbringt der Träger der Sozialen Entschädigung in unveränderter Höhe für die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten des SGB XIV weiter.

## **§ 5 Informationstechnik**

(1) Die Aufgaben der Produktbetreuung und Qualitätssicherung der landesweiten IT-Fachverfahren für das Soziale Entschädigungsrecht nimmt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahr.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Landschaftsverbänden die kostenfreie Nutzung der für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz eingesetzten IT-Verfahren oder erstattet den Landschaftsverbänden die hierfür entstehenden Aufwände. Zudem trägt das Land die notwendigen Kosten für die Entwicklung etwaiger neuer Verfahren sowie für Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung bestehender und etwaiger neu entwickelter Verfahren. Die Bezirksregierung Münster ist weiterhin für die Steuerung der landesweit eingesetzten IT-Verfahren zuständig.

(3) Das Land trägt die Kosten für die bei den Landschaftsverbänden zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz in Anspruch genommenen Dienstleistungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen beim Postversand einschließlich der Portokosten sowie der zentralen Scanstelle.

## **§ 6 Aufsicht**

(1) Die Landschaftsverbände nehmen die Aufgaben nach den §§ 1 bis 3 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgaben kann sie

1. allgemeine Weisungen erteilen und
2. besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein könnten.

(2) Aufsichtsbehörde ist das für Soziales zuständige Ministerium.

**§ 7**  
**Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften**

Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die Durchführung des SGB XIV erforderliche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

**§ 8**  
**Fachbezogener Sachaufwand**

Den Aufwand, der den Landschaftsverbänden durch die medizinische Beweiserhebung und durch Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren (fachbezogener Sachaufwand) entsteht, trägt das Land unmittelbar.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

83

**Artikel 2**

**Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine  
Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), das durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Eingliederungsgesetz Versorgungsverwaltung NRW – EinglG VVW NRW)“.**

2. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (KoFD)**

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Aufhebung der ZuständigkeitsVO Soziales Entschädigungsrecht**

Die ZuständigkeitsVO Soziales Entschädigungsrecht vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 740), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 842) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, § 44 Absatz 2a Nummer 1 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3845), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBI. I S. 3836) geändert worden ist, § 92 Satz 2 und 3 SGB IV und des § 66 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBI. I S. 130), der zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. 2652) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. 1989 S. 679), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 66 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – sind die Gemeinden. Die Landschaftsverbände können ebenfalls Vollstreckungen nach § 66 Absatz 2 SGB X durchführen.“

3. In § 9 Satz 3 werden nach den Wörtern „das Finanzministerium,“ die Wörter „der Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.“ eingefügt.

**820**

## **Artikel 6**

### **Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „oder für Berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „und der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes“ gestrichen.

**820**

## **Artikel 7**

### **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI**

Auf Grund des § 14 Absatz 9 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 7 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und dem Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.

2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.

3. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.

**2022**

## **Artikel 8**

### **Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

§ 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. Die Landschaftsverbände sind Träger der Ämter zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Integrationsämter). Die Landschaftsverbände nehmen die nach den §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] übertragenen Aufgaben der Sozialen Entschädigung wahr.“

**2126**

## **Artikel 9**

### **Änderung der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung - ZVO-IfSG**

§ 8 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1136) wird aufgehoben.

83

## **Artikel 10**

### **Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch (Belastungsausgleichsgesetz Soziales Entschädigungsrecht NRW – BAG SER NRW)**

#### **§ 1**

#### **Belastungsausgleich**

(1) Für die wesentlichen Belastungen, die dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe durch das Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] entstehen, wird ein finanzieller Ausgleich durch das Land gewährt.

(2) Der Ausgleich nach Absatz 1 beträgt für

1. das Kalenderjahr 2024 insgesamt 27,71 Millionen €,
2. das Kalenderjahr 2025 insgesamt 24,16 Millionen €,
2. ab dem Kalenderjahr 2026 jährlich 20,71 Millionen €.

(3) Der finanzielle Ausgleich wird den Landschaftsverbänden vierteljährlich jeweils zur Mitte des Quartals für das laufende Quartal ausgezahlt.

#### **§ 2**

#### **Evaluation des Belastungsausgleichs**

(1) Der Belastungsausgleich nach § 1 ist von dem für Soziales zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium nach Ermittlung der tatsächlichen Belastungen insbesondere im Hinblick auf die sich aus diesem Gesetz und dem zugrundeliegenden Recht des Bundes ergebenden Aufwände der Höhe nach zu überprüfen und im Fall von Abweichungen zu dem gezahlten Belastungsausgleich nach § 1 Absatz 2 rückwirkend für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Kostenfolgeabschätzung und Belastungsausgleich sind nach Ablauf von drei Jahren nach der nach Absatz 1 durchgeführten Evaluation zu überprüfen und im Fall von Abweichungen zu dem Belastungsausgleich nach Absatz 1 anzupassen.

(3) Im Anschluss an die Anpassung nach Absatz 2 ist der Belastungsausgleich regelmäßig alle drei Jahre zu überprüfen und bei einer wesentlichen Abweichung anzupassen. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 5 2. Halbsatz des Konnexitätsausführungsgesetzes. Die Kommunalen

Spitzenverbände sind gemäß §§ 1 Abs. 2 und 7 KonnexAG jeweils am Evaluations- und Anpassungsprozess zu beteiligen.

### **§ 3 Verteilschlüssel**

(1) Die Verteilung des finanziellen Ausgleichs auf die beiden Landschaftsverbände richtet sich nach dem jeweiligen vom Hundert-Anteil an der Gesamtzahl der Neuanträge und Bestandsfälle des Sozialen Entschädigungsrechts. Der Verteilschlüssel für den Belastungsausgleich 2024 ergibt sich aus Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(2) Der Verteilschlüssel wird regelmäßig im Rahmen der Evaluierungen des Belastungsausgleichs nach § 2 Absatz 1 bis 3 anhand der Neuanträge und Bestandsfälle zum Stichtag 31. Dezember des der Anpassung vorausgegangenen Jahres neu festgesetzt. Die Kommunalen Spitzenverbände sind gemäß §§ 1 Abs. 2 und 7 KonnexAG jeweils am Evaluations- und Anpassungsprozess zu beteiligen.

### **§ 4 Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Beteiligung**

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Konnexitätsausführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, ist das für Soziales zuständige Ministerium.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten des finanziellen Ausgleichs durch Rechtsverordnung zu regeln. Es wird ermächtigt

1. Anpassungen des Belastungsausgleichs nach § 2 Absatz 1 bis 3 festzusetzen und
2. den Verteilschlüssel nach § 3 Absatz 2 sowie die dem Verteilschlüssel zu Grunde liegenden Kriterien neu festzulegen.

(3) Die kommunalen Spitzenverbände sind gemäß §§ 1 Absatz 2 und 7 des Konnexitätsausführungsgesetzes jeweils am Evaluations- und Anpassungsprozess zu beteiligen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## Artikel 11

### **Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe**

§ 1 des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1**

(1) Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden und im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu den Stichtagen 1. Januar 2019, 1. Januar 2021, 1. Januar 2023 und 1. Januar 2028, ob die Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, führen. Maßstab für die Feststellung von Belastungen gemäß § 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist ein Vergleich mit der bis zum 31. Dezember 2017 bestehenden landesgesetzlichen Rechtslage. Ergibt die Überprüfung eine wesentliche Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände, wird insoweit ein entsprechender Belastungsausgleich für die Zeit seit dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium eine entsprechende Rechtsverordnung zur Regelung der Einzelheiten eines etwaigen finanziellen Ausgleichs für Belastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände durch dieses Gesetz nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes zu erlassen. Die Anpassung der Rechtsverordnung nach Satz 1 richtet sich nach § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes; die kommunalen Spitzenverbände sind dabei in entsprechender Anwendung des § 7 des Konnexitätsausführungsgesetzes zu beteiligen.“

**Artikel 12**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2023

Die Landesregierung

Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t MdL

Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r MdL

Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k MdL

Minister des Innern

Herbert R e u l MdL

Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l MdL

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n MdL

Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h MdL

Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit dem am 19. Dezember 2019 verkündeten Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (BGBl. I S. 2652) wurde als dessen Artikel 1 das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung - (SGB XIV) erlassen. Hierdurch wird bis zum 1. Januar 2024 schrittweise das Recht der sozialen Entschädigung von Grund auf neu geregelt. Zum 1. Januar 2024 werden die bisherigen Gesetze des Sozialen Entschädigungsrechts aufgehoben und das SGB XIV gleichzeitig zur alleinigen anspruchs- und leistungsrechtlichen Grundlage für alle Ansprüche der Sozialen Entschädigung. Die Regelungen dieses Gesetzes sind auf Landesebene umzusetzen. Gleichzeitig sind in diesem Zusammenhang auch bereits bestehende landesrechtliche Regelungen anzupassen.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Artikel 1: Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - (Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen - AG SGB XIV NW)**

##### **Zu § 1**

###### **Absatz 1**

Sachliche Zuständigkeitszuweisung an die Landschaftsverbände, die bereits nach gegenwärtigem Recht durchführungsverantwortlich für das Soziale Entschädigungsrecht sind. Die Zuständigkeitszuweisung umfasst auch die Aufgaben der Geltendmachung der in § 81a des BVG (zukünftig §§ 120 ff. SGB XIV) genannten Ansprüche und der im Zusammenhang stehenden bürgerlich-rechtlichen Ansprüche, die bisher gemäß § 1 Satz 1 ZustVO SER bei der Bezirksregierung Münster durchgeführt werden. Die Regelung dient der Bündelung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts bei den Landschaftsverbänden.

###### **Absätze 2 bis 4**

Die örtliche Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Durchführung des SGB XIV wird neu geregelt.

##### **Zu § 2**

###### **Absatz 1**

Die Regelungen des bisherigen Sozialen Entschädigungsrechts bleiben auch über den 1. Januar 2024 hinaus Grundlage für die Umsetzung der Vorschriften zu Besitzständen aus Kapitel 23 SGB XIV, insbesondere für die Feststellung der Höhe der Besitzstandsleistungen. Die Norm stellt klar, dass auch für diese Fälle die Landschaftsverbände durchführungsverantwortlich sind bzw. bleiben. Für alle zum 31.12.2023 bestandskräftig gewordenen Vorgänge wird mit Inkrafttreten des SGB XIV der Besitzstand festgestellt und entsprechend beschieden. Alle Besitzstandsleistungen sind somit ebenfalls Leistungen nach dem SGB XIV und unterfallen damit der Zuständigkeitsregelung des § 1.

Die Regelung ist ebenfalls erforderlich um sicherzustellen, dass Aufwendungen der Landschaftsverbände im Rahmen des vorgesehenen Belastungsausgleichs ausgeglichen werden können, sofern noch Aufwendungen auf dieser Grundlage entstehen. Die Regelung deckt

insbesondere die Vorgänge ab, für die zum 31.12.2023 keine bestandskräftige Grundentscheidung nach dem Bundesversorgungsgesetz bzw. den Nebengesetzen vorliegt. Darüber hinaus kommt die Regelung auch in den Fällen zur Anwendung, in denen Leistungen derzeit auf Grund von verfahrensrechtlich erforderlichen Entscheidungen (z. B. solchen nach § 48 Abs. 3 Sozialgesetzbuch X) eingefroren sind und dem Grunde nach nicht in das SGB XIV übergeleitet werden, da es im SGB XIV an einer entsprechenden Rechtsgrundlage hierfür fehlt. Dies betrifft jedoch lediglich eine sehr geringe Anzahl von Fällen (ca. 30 Stück).

#### **Absatz 2**

Absatz 2 enthält eine Folgeänderung aus Artikel 1, durch welchen die bisher bei der Bezirksregierung Münster verorteten Aufgaben aus der Durchführung des § 81a Bundesversorgungsgesetz auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe übertragen werden.

#### **Absatz 3**

Absatz 3 enthält Folgeänderungen, die sich aus Artikel 3 sowie Artikel 58 Nummer 5 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (BGBl. I S. 2652) und der darin geregelten Abkehr vom Tatort- zum Wohnortprinzip ergeben.

#### **Absatz 4**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Absatz 5**

Die bisher bei den beiden Landschaftsverbänden nach § 10 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 482) für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts eingesetzt und vom Land gestellten Tarifbeschäftigten bleiben auf dieser Grundlage beschäftigt und werden den Landschaftsverbänden auch zur Erfüllung der Aufgaben aus dem SGB XIV weiterhin zur Verfügung gestellt. Die aktuellen Gestellungsverträge des Landes mit den Tarifbeschäftigten stehen dem nicht entgegen.

#### **Zu § 3**

Die Zuständigkeitszuweisung für die Durchführung der §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz soll aus Gründen der Rechtskonformität nunmehr ebenfalls in diesem Gesetz geregelt werden, um eine klare Abgrenzung zu den weiterhin bestehenden Regelungen des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung zu gewährleisten (siehe auch die Ausführungen zu Artikel 2 und 9).

Die Aufgaben der §§ 56 bis 58 sind nicht Teil des Sozialen Entschädigungsrechts bzw. des SGB XIV. Sie stellen eine staatliche Billigkeitsentschädigung für Personen dar, die auf Grund einer behördlichen Maßnahme nach § 30 bzw. § 31 Infektionsschutzgesetz einen Verdienstausschlag erlitten haben.

## **Zu § 4**

### **Absatz 1**

Festschreibung des Anspruchsausschlusses nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen für Berechtigte, die schädigungsbedingt Anspruch auf Pflegeleistungen der Sozialen Entschädigung nach Kapitel 7 SGB XIV haben. Das SGB XIV deckt alle möglichen Bedarfe ab und ist vorrangig einschlägig, sodass eine Anwendung des Alten- und Pflegegesetzes für diese Fälle grundsätzlich nicht in Frage kommt.

### **Absatz 2**

Für Personen, die bisher Leistungen nach dem Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen beziehen und gleichzeitig ab 2024 Besitzstandsleistungen nach Kapitel 23 SGB XIV erhalten, gewährt der Träger der Sozialen Entschädigung die zum 31. Dezember 2023 bezogene Leistung in voller Höhe für die Dauer von zwei Jahren weiter, sofern das bestehende Wahlrecht zur Neufeststellung nach dem SGB XIV noch nicht ausgeübt worden ist. Es entspricht dem Sinn und Zweck der Besitzstandsregelungen des SGB XIV, dass eine Schlechterstellung der Betroffenen durch den Wechsel in das SGB XIV nicht erfolgt. Die Regelung soll daher Personen schützen, die durch die Ausübung des Wahlrechts ansonsten benachteiligt würden. Die Kosten trägt – entsprechend der Kostentragungssystematik des SGB XIV – das Land.

Die bestehende Kostenbelastung der Landschaftsverbände für die bisherigen Fälle des Alten- und Pflegegesetzes fällt künftig weg, da sie durch die Änderung in Artikel 6 zukünftig nicht mehr zuständig sein können. Die hieraus resultierende Entlastung der Landschaftsverbände ist im Rahmen der Kostenfolgenbetrachtung zu berücksichtigen.

## **Zu § 5**

### **Absatz 1**

Die Regelung entspricht § 4 ZuständigkeitsVO Soziales Entschädigungsrecht. Da die Verordnung mit Artikel 4 aufgehoben wird, wird die Regelung an dieser Stelle aufgenommen.

### **Absatz 2 und 3**

Kostentragung aller für die Durchführung der Aufgaben notwendigen IT-Systeme und des zentralen Postversands durch das Land. Die Regelung vollzieht insbesondere den sich bisher aus § 24 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ergebenden Status Quo auch für die Zukunft nach.

## **Zu § 6**

Festlegung der Aufgabenübertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Dies entspricht der bisher bereits im Rahmen der Versorgungsleistungen des gegenwärtigen Sozialen Entschädigungsrechts geübten Praxis. Die Aufgaben der Kriegsopferversorge führen die Landschaftsverbände derzeit als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe aus. Da mit dem SGB XIV die bisherige Trennung zwischen Leistungen der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferversorge – inklusive der unterschiedlichen Kostentragungsregelungen - entfällt, unterfallen zukünftig auch sämtliche Leistungen zur Teilhabe sowie unterhaltssichernde Leistungen der Sonder- bzw. Fachaufsicht des für Soziales zuständigen Ministeriums. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass das für Soziales zuständige Ministerium für das Land Träger der Sozialen Entschädigung ist.

### **Zu § 7**

Verordnungsermächtigung für das für Soziales zuständige Ministerium zur Schaffung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

### **Zu § 8**

Die bisherige Regelung des § 26 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen wird an dieser Stelle unverändert wieder aufgenommen. Das Land trägt die Kosten für die medizinische Beweiserhebung sowie für Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren unmittelbar.

### **Zu § 9**

§ 9 regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2024.

Von einer Befristung wird in Anwendung von § 39 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen abgesehen, da es sich bei den vorgesehenen Regelungen lediglich um Delegationsvorschriften im Umsetzung von Bundesrecht handelt.

### **Zu Artikel 2: Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Neufassung der Gesetzesbezeichnung. Da das Gesetz bisher keine amtliche Kurzbezeichnung hat, wird eine solche ergänzt.

Die bisherige Aufgabenübertragung des Sozialen Entschädigungsrechts auf die Landschaftsverbände im Rahmen der Auflösung der früheren Versorgungsverwaltung wird aufgehoben.

### **Zu Artikel 3: Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge (KoFD)**

Das Gesetz wird aufgehoben, da die darin an die Landschaftsverbände übertragene Aufgabe mit dem SGB XIV mit den übrigen Aufgaben des SGB XIV zusammengeführt wird. Anders als in der Begründung zu Artikel 2 für den Bereich der derzeitigen Kriegsofopferversorgung dargestellt, sind für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge auch keine Fälle denkbar, in denen nach Inkrafttreten des SGB XIV die materiell-rechtliche Grundlage noch benötigt würde. Eine Kostenbelastung der Haushalte der Landschaftsverbände entfällt somit und ist lediglich in wenigen Einzelfällen denkbar, in denen sich zum 31.12.2023 nicht bestandkräftig gewordene Vorgänge nachträglich haushälterisch auswirken.

#### **Zu Artikel 4: Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (ZuständigkeitsVO Soziales Entschädigungsrecht – ZustVO SER)**

Die Verordnung wird aufgehoben. Die Regelungen sind nicht weiter erforderlich, da sie künftig in Artikel 1 gesetzlich normiert werden.

#### **Zu Artikel 5: Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB)**

Durch die Änderung in Ziffer 1 wird der Wortlaut der Verordnung redaktionell an das geltende Recht angepasst, da mit der Organisationsreform der Deutschen Rentenversicherung im Jahre 2005 die Unterscheidung zwischen Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung aufgegeben wurde.

Ziffer 2 regelt die Zuständigkeit für die Vollstreckung gemäß § 66 SGB X. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts sowie gemäß Artikel 1 zukünftig für die Durchführung des SGB XIV in Nordrhein-Westfalen zuständig. In diesem Zusammenhang müssen sie auch zu Unrecht gezahlte Entschädigungsleistungen nach § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zurückfordern. Derzeit haben die Landschaftsverbände jedoch nicht die Befugnis, diese Forderungen selbständig zu vollstrecken. Diese Befugnis wird den Landschaftsverbänden mit der vorgesehenen Änderung übertragen.

Die derzeitige Vollstreckung über die Gemeinden verursacht bei den Landschaftsverbänden zusätzliche Kosten und verlängert die Verfahren unnötig. Die Landschaftsverbände erhalten an dieser Stelle die Möglichkeit, ihre Forderungen im Rahmen der Durchführung der Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht selbst zu vollstrecken. Eine Konnexitätsrelevanz ergibt sich hieraus nicht, da lediglich eine Option eröffnet wird.

Mit Ziffer 3 wird klargestellt, dass der Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. berechtigt ist für den Landesbereich Arbeitgebervertreter in die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger zu entsenden. Dies entspricht der gängigen Praxis, war aber bisher nicht ausdrücklich geregelt, da der Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. zum Entstehungszeitpunkt der Norm noch nicht existierte.

#### **Zu Artikel 6: Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW)**

Derzeit erbringen die beiden Landschaftsverbände als Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen ihrer Zuständigkeit Leistungen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) für Berechtigte nach den Nebengesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts (insbesondere Opferentschädigungsgesetz) in Fällen, in denen anzurechnendes Einkommen und Vermögen zwischen den Schongrenzen des APG NRW sowie des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vorliegt. Die Kosten werden von den Landschaftsverbänden aus eigenen kommunalen Haushaltsmitteln gezahlt.

Für den bisherigen Personenkreis der Beziehenden von Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht sowie dem APG werden in Artikel 1 neue Regelungen getroffen. Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände entfällt insofern an dieser Stelle.

### **Zu Artikel 7: Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 6.

### **Zu Artikel 8: Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)**

Es handelt sich um klarstellende redaktionelle Folgeänderungen.

### **Zu Artikel 9: Änderung der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung - ZVO-IfSG**

Mit Inkrafttreten des überwiegenden Teils des SGB XIV zum 1. Januar 2024 werden zugleich die bisherigen Regelungen zur Entschädigung von Impfschäden in §§ 60-64 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes aufgehoben.

Die Aufgaben der §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz werden künftig im Rahmen von Artikel 1 des Gesetzentwurfs übertragen, so dass § 8 der ZVO-IfSG insgesamt aufzuheben ist.

### **Zu Artikel 10: Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch (Belastungsausgleichsgesetz Soziales Entschädigungsrecht NRW – BAG SER NRW)**

#### **Zu § 1**

##### **Absatz 1**

Mit dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 482) wurden den Landschaftsverbänden die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts, die zuvor den elf Versorgungsämtern zugewiesen waren, als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Da die Regelungen des Rechtskreises der Sozialen Entschädigung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 von denen des Sozialgesetzbuches XIV abgelöst werden, muss den Landschaftsverbänden für die aus der neuen Aufgabe resultierenden Belastungen wiederum ein Ausgleich gewährt werden.

##### **Absatz 2**

Das SGB XIV führt sowohl auf der Tatbestands- als auch auf der Rechtsfolgende Seite eine Reihe von neuen Begrifflichkeiten und Leistungen ein. Neben den körperlichen Gewalttaten sollen mit dem SGB XIV erstmals auch psychische Gewalttaten (wie z.B. Menschenhandel, schweres Stalking etc.) entschädigt werden. Als neue Leistungen werden sogenannte ‚Schnelle Hilfen‘ als Rechtsanspruch eingeführt, die als niedrigschwellige Angebote in einem neuen erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Der überwiegende Teil der Zahlungen wird darüber hinaus deutlich erhöht, zudem ändern sich die Vorschriften zur Anrechnung von Einkommen

und Vermögen grundlegend. Das System der Beurteilung und Gewährung von Pflegeleistungen ändert sich zusätzlich erheblich.

Aus diesen Gründen ist eine verlässliche Abschätzung der Kostenfolgen des Gesetzentwurfs vor Beginn des eigentlichen Verwaltungsvollzuges nicht möglich. Beispielsweise ist nicht abschätzbar, wie arbeitsintensiv die Prüfung von Einzelfällen, in denen erstmals durch das SGB XIV geschützte Tatbestände geltend gemacht werden, sein wird und wie aufwendig neue Einzelleistungen des SGB XIV zu ermitteln und zu berechnen sind. Insoweit ist eine Vorausbetrachtung, die über keinerlei praktische Erfahrung verfügen kann, solange nicht möglich, bis eine ausreichend große Anzahl an SGB XIV-Fällen bearbeitet werden konnte. Da zudem das SGB XIV erst für Lebenssachverhalte, die sich ab dem 1. Januar 2024 ereignen, Anwendung findet und z.B. Gewalttaten, die sich bis zum 31. Dezember 2023 ereignet haben, noch nach dem bis dahin bestehenden Opferentschädigungsgesetz zu entscheiden sind, wird ein nicht unerheblicher Teil der Arbeit der Landschaftsverbände in den ersten Jahren nach Inkrafttreten noch von den Aufgaben des zuvor bestehenden Sozialen Entschädigungsrechts geprägt sein.

Der finanzielle Belastungsausgleich für die Jahre ab 2024 setzt als zentralen Grundbaustein auf den bisherigen Belastungsausgleich nach den Regelungen des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zur Anpassung des Belastungsausgleichs auf. Der darin normierte Belastungsausgleich beruht auf gutachterlich regelmäßig evaluierten Erhebungen aus den Jahren 2014 und 2016, die fortlaufend an rechtliche und tatsächliche Änderungen angepasst worden sind und den zu berücksichtigenden Bearbeitungsaufwand pro Fall erfassen. Eine Bezugnahme auf den alten Belastungsausgleich ist insbesondere deshalb sachgerecht, da das den Landschaftsverbänden auch zukünftig für die Aufgabenerfüllung vom Land zur Verfügung gestellte Personal in der Berechnung bereits Berücksichtigung findet.

Bei der Festlegung des finanziellen Belastungsausgleichs für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB XIV ab dem 1. Januar 2024 ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die Landschaftsverbände als Aufgabenträger für eine (ggfls. auch längere) Übergangszeit sowohl Fälle nach altem als auch nach neuem Recht zu bearbeiten haben und der hierfür vom Land gezahlte Ausgleich für den Bearbeitungsaufwand in untereinander kompatiblen Systematiken berechnet werden muss.

Neben dem derzeitigen Belastungsausgleich für das alte Recht haben in der Kostenfolgenannahme der Landesregierung folgende Punkte zudem Berücksichtigung gefunden:

#### Bezifferbare Belastungen (Artikel 1):

- Personal für die Bereiche Teilhabe und besondere Leistungen im Einzelfall:  
Der Personalaufwand für die bisher im Bereich der Kriegsopferfürsorge anfallenden Aufgaben wird derzeit von den Landschaftsverbänden selbst getragen. Da es sich bei den zukünftigen Teilhabeleistungen sowie den besonderen Leistungen im Einzelfall (z.B. unterhaltssichernde Leistungen) jedoch ab 2024 ebenfalls um Leistungen aus dem Katalog des SGB XIV handelt, die im Rahmen des bisherigen Belastungsausgleichs nach dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht erfasst sind, sind die den

Landschaftsverbänden für diese Aufgaben entstehenden Aufwände zukünftig auszugleichen.

- Pauschale für SGB XIV-Verfahren:

Für die Bearbeitung ab 1. Januar 2024 neu eingehender Anträge auf Leistungen nach dem SGB XIV wird den Landschaftsverbänden eine Fallpauschale gezahlt, welche sich an der über den bisherigen Belastungsausgleich gewährten Fallpauschale für Erstanträge nach dem Opferentschädigungsgesetz orientiert. Da sich mit dem SGB XIV sowohl der anspruchsberechtigte Personenkreis als auch die zu erbringenden Leistungen teils wie bereits dargestellt erheblich ändern, wird auf die bisherige Pauschale für das eingesetzte Personal ein Aufschlag von 30 % gewährt. Diese Annahme entspricht sowohl dem erwartbaren qualitativen als auch quantitativen Aufwuchs des Aufwands der Landschaftsverbände für die Neufälle des SGB XIV.

Im Jahr 2021 sind bei den beiden Landschaftsverbänden 4.432 Anträge auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz sowie §§ 60 ff. Infektionsschutzgesetz eingegangen. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Aufklärungskampagnen und medialen Berichterstattungen rund um das Inkrafttreten des SGB XIV in den Jahren ab 2024 jeweils deutlich mehr Anträge von Gewaltopfern als bisher gestellt werden. Es wird daher von einem jährlichen Eingang von ca. 7.000 Anträgen pro Jahr ausgegangen.

- Übernahme der Regressaufgaben nach § 81a BVG von der Bezirksregierung Münster:

Für die Bearbeitung der Regressaufgaben nach § 81a BVG und §§ 120 ff. SGB XIV wird von einer Belastung der Landschaftsverbände in Höhe der Personalaufwände für das bei der Bezirksregierung Münster für diese Aufgabe bisher eingesetzte Personal ausgegangen, da die Aufgaben in vollem Umfang übergehen. Es ist davon auszugehen, dass für die neuen SGB XIV-Verfahren in den ersten Jahren nach Inkrafttreten – auf Grund des im Regelfall längeren Vorlaufs – noch nicht in nennenswertem Umfang Regressverfahren zu führen sein werden.

- Durchführung der Vorschriften zu Besitzständen nach Kapitel 23 SGB XIV:

Zur Umsetzung der Besitzstandsregelungen aus Kapitel 23 SGB XIV sind folgende Tätigkeiten einmalig in 2024 erforderlich:

- Erstinformation der Betroffenen über die gesetzliche Neuregelung im Rahmen eines allgemeinen Anschreibens; Dauer ca. 5 Minuten.
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Wahlrechts im Einzelfall (telefonisch oder schriftlich). Auf Grund der Komplexität der Leistungen ist davon auszugehen, dass nahezu alle Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger entsprechende Beratungsleistungen in Anspruch nehmen werden; Dauer ca. 20 Minuten.
- Neuberechnung und Neubescheidung der Leistungen nach dem SGB XIV. Hierbei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen; Dauer ca. 20 Minuten.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 gab es in Nordrhein-Westfalen 13.168 Versorgungsberechtigte, die Geldleistungen beziehen. Auf Grund der genannten umfassenden Aufgaben erscheint es sachgerecht, für die Umsetzung der Besitzstandsregelungen des SGB XIV von einem Bearbeitungsaufwand von 45 Minuten pro Versorgungsberechtigtem auszugehen. Auf Grund der Komplexität der Aufgabe

sind für die Aufgabendurchführung sinnvollerweise Beschäftigte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt einzusetzen.

- Einführungsprojekte zum SGB XIV  
Den Landschaftsverbänden entstehen schon vor Inkrafttreten des SGB XIV einmalige Aufwendungen in Vorbereitung der Umsetzung des neuen Rechts, insbesondere für Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit und interne Umstrukturierungsprozesse. Auch diese Aufwände sind im Rahmen des Belastungsausgleichs abzugelten.
- Durchführung der §§ 56ff. Infektionsschutzgesetz  
Die Landschaftsverbände erhalten eine Kostenerstattung für Personal, welches zur Bearbeitung der noch vorliegenden Anträge auf Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56ff. Infektionsschutzgesetz benötigt wird.
- Durchführung der Sonderleistung nach Artikel 1 § 4  
Für die Durchführung der Sonderleistung nach Artikel 1 § 4 ist den Landschaftsverbänden ein einmaliger Aufwand für die Neubescheidung und Verbuchung der Leistung auszugleichen.

In der entsprechenden Höhe ergeben sich folglich Belastungen durch dieses Gesetz.

Dementgegen stehen folgende Entlastungen:

- Die durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Landschaftsverbände übertragenen Aufgaben fallen zukünftig weg (Artikel 2). Der bisher für diese Aufgaben vom Land an die Landschaftsverbände gezahlte Belastungsausgleich wird insofern nach 2023 eingestellt.
- Die durch das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge übertragenen Aufgaben sind Bestandteil des SGB XIV (Artikel 3).
- Berechtigte des Sozialen Entschädigungsrechts haben zukünftig keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW. Die Leistungserbringung durch die Landschaftsverbände entfällt daher an dieser Stelle (Artikel 6).

Zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs noch nicht näher bezifferbare Be- und Entlastungen:

Die aus den ausstehenden Verordnungen des Bundes zur Umsetzung des SGB XIV entstehenden zusätzlichen Be- bzw. Entlastungen (insbesondere im Bereich der Auslandszuständigkeit) können an dieser Stelle nicht abgebildet werden, da die Regelungen inhaltlich noch weitgehend unbekannt sind. Eine Überprüfung der daraus entstehenden Be- bzw. Entlastungen kann insofern erst mit der ersten Evaluierung des Belastungsausgleichs erfolgen.

Alle Versorgungsberechtigten sind zum 1. Januar 2024 im Bereich der Hilfsmittel- sowie Pflegeleistungen in das System der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII sowie in das System der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem SGB XI zu überführen.

Darüber hinaus werden die Bestandsfälle des alten Rechts zum 1. Januar 2024 im Rahmen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5 SGB XIV sowie der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7 SGB XIV einem Systemwechsel unterzogen, sodass bisher von den

Landschaftsverbänden als Träger der Sozialen Entschädigung selbst erbrachte Leistungen (z. B. Pflegeleistungen nach § 35 BVG) zukünftig vom jeweils zuständigen Träger nach SGB V, SGB VII bzw. SGB XI erbracht werden. Eine Schätzung der hierdurch entstehenden Be- bzw. Entlastungen ist im Vorhinein auf Grund von noch nicht ausgestalteten bundeseinheitlichen Regelungen nicht möglich.

Durch die Evaluierung und rückwirkende Anpassung des Belastungsausgleichs ist jedoch gewährleistet, dass die aufgeführten Be- und Entlastungen zu einem späteren Zeitpunkt nochmals konkret betrachtet, bewertet und ausgeglichen werden.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, den Landschaftsverbänden für die Jahre 2024, 2025 und 2026 ff. die in § 1 Absatz 2 genannten Beträge zu zahlen. Im Gegenzug entfällt der bis zum 31. Dezember 2023 gewährte Ausgleich nach dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (s. hierzu S. 1 Anlage 1). Hierdurch werden die tatsächlichen Aufwände bis zu der in § 2 vorgesehenen Überprüfung aller Voraussicht nach angemessen abgegolten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den gesetzlich geregelten Fällen ein Wahlrecht der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger besteht, in das neue Recht zu wechseln.

### **Absatz 3**

Festlegung der Zahlungsmodalitäten.

### **Zu § 2**

Der Belastungsausgleich ist nach Maßgabe des § 2 regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Insoweit ist ein abgestuftes Evaluationssystem vorgesehen:

Die Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 regeln eine verbindliche Pflicht zur Evaluation. Absatz 1 sieht dabei insbesondere die Evaluierung voraussichtlich zum Jahr 2027 sowie eine rückwirkende Anpassung vor. Drei Jahre später, also etwa zum Jahr 2030, findet die Evaluation nach Absatz 2 statt. Dabei ist für die Anpassung keine (Wesentlichkeits-)Schwelle vorgesehen. Absatz 3 Satz 1 regelt eine sich anschließende turnusmäßige Überprüfung alle drei Jahre, erstmals also etwa 2033. In diesem Rahmen erfolgt eine Anpassung nur bei einer wesentlichen Abweichung.

In Absatz 3 Satz 2 ist sodann eine weitere Möglichkeit der Evaluation und Anpassung außerhalb des vorgenannten regelmäßigen Evaluationssystems vorgesehen. Danach ist eine jederzeitige zeitnahe Anpassung möglich, wenn sich die Annahmen der Kostenprognose als unzutreffend herausstellen und der Ausgleich grob unangemessen war.

Im Einzelnen:

### **Absatz 1**

Die Regelung knüpft an § 1 Absatz 2 an und regelt die Ermittlung der tatsächlichen Be- und Entlastungen des Gesetzes nach Inkrafttreten. Die Evaluierung durch Erstellung eines Gutachtens ist für den Erhebungsstichtag 01.01.2027 geplant. Es ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt ausreichend praktische Erfahrungen hinsichtlich des Aufwands im Verwaltungsvollzug des SGB XIV vorliegen, sodass geprüft werden kann, ob und inwieweit ein vom bis dahin gewährten Belastungsausgleich abweichender Ausgleich zu gewähren ist. Die zwischenzeitlichen Änderungen des Bundesrechts (Gesetze, Rechtsverordnungen, obergerichtliche Rechtsprechung) sind in die Betrachtung einzubeziehen. Der

Evaluationszeitpunkt wird vom für Soziales zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden festgelegt. Die kommunalen Spitzenverbände sind gemäß §§ 1 Abs. 2 und 7 Konnex AG jeweils am Evaluations- und Anpassungsprozess zu beteiligen.

### **Absatz 2**

Der Belastungsausgleich ist abweichend von § 4 Abs. 5 1. Halbsatz des Konnexitätsausführungsgesetzes nach Ablauf von drei Jahren nach der nach Absatz 1 durchgeführten Evaluation zu überprüfen und anzupassen. Die zwischenzeitlichen Änderungen des Bundesrechts (Gesetze, Rechtsverordnungen, obergerichtliche Rechtsprechung) sind in die Betrachtung einzubeziehen. Für diese erste Anpassung gilt noch kein Abweichungsmaßstab, sodass eine Anpassung ab dem ersten Euro einer festgestellten Abweichung erfolgt. Die kommunalen Spitzenverbände sind gemäß §§ 1 Abs. 2 und 7 Konnex AG jeweils am Evaluations- und Anpassungsprozess zu beteiligen.

### **Absatz 3**

Nach der Anpassung des Belastungsausgleichs nach Absatz 2 erfolgt eine Überprüfung im Sinne des § 4 Absatz 5 1. Halbsatz Konnexitätsausführungsgesetz im Abstand von jeweils drei Jahren. Die zwischenzeitlichen Änderungen des Bundesrechts (Gesetze, Rechtsverordnungen, obergerichtliche Rechtsprechung) sind jeweils in die Betrachtungen einzubeziehen. Eine wesentliche Abweichung im Sinne des Satzes 1 ist regelhaft indiziert, wenn sich eine Abweichung des maßgeblichen Betrags zu der jeweils vorangegangenen Überprüfung in Höhe von mindestens 10 vom Hundert ergibt. In diesem Fall ist der Belastungsausgleich für die Zukunft anzupassen.

Die Kommunalen Spitzenverbände sind gemäß §§ 1 Abs. 2 und 7 KonnexAG jeweils am Evaluations- und Anpassungsprozess zu beteiligen.

### **Zu § 3**

Festlegung des Verteilschlüssels für den Belastungsausgleich an Hand der Neu- und Bestandsfälle des Sozialen Entschädigungsrechts. Für den Belastungsausgleich 2024 wird der Verteilschlüssel an Hand der Fallzahlen zum 31. Dezember 2022 festgelegt. Die Festlegung ist diesem Gesetzentwurf als Anlage 2 beigelegt.

Der Verteilschlüssel wird jeweils im Rahmen der Evaluierungen nach § 2 mit überprüft und neu festgelegt. Der Verteilschlüssel kann im Rahmen der Evaluierung nach § 2 insbesondere angepasst werden, wenn sich herausstellt, dass die Kriterien für die Verteilung des Belastungsausgleichs nicht angemessen festgelegt wurden.

Die Kommunalen Spitzenverbände sind gemäß §§ 1 Abs. 2 und 7 Konnex AG jeweils am Evaluations- und Anpassungsprozess zu beteiligen.

### **Zu § 4**

#### **Absatz 1**

Festlegung des für Soziales zuständigen Ministeriums als zuständige Behörde im Sinne des § 5 Konnexitätsausführungsgesetz.

## **Absatz 2**

Verordnungsermächtigung für die Einzelheiten des Belastungsausgleichs. Hierzu zählen die Höhe des Belastungsausgleichs, die voraussichtlich im Rahmen der in § 2 geregelten Evaluierungen anzupassen ist, sowie der Verteilschlüssel nach § 3 Absatz 2.

## **Absatz 3**

Es wird klarstellend die Regelung aus KonnexAG aufgegriffen, die den kommunalen Spitzenverbänden eine Beteiligung am jeweiligen Evaluations- und Anpassungsprozess der Regelungen nach diesem Gesetz zusichert.

## **Zu § 5**

Es wird das Inkrafttreten geregelt.

## **Zu Artikel 11: Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe**

In der bisherigen Fassung des § 1 ist bereits ein Verfahren zur Überprüfung der Kostenfolgen der Artikel 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden geregelt. Mit den vorgesehenen Änderungen wird zunächst der Maßstab dieser Überprüfung konkretisiert (§ 1 Absatz 1 Satz 2 neu). Des Weiteren sieht das Gesetz derzeit keine spezialgesetzliche Regelung vor, wonach im Fall festgestellter wesentlicher Belastungen ein Ausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz erfolgt. Auch wenn bislang keine Mehrkosten im Sinne einer wesentlichen Belastung festgestellt wurden und der Bund im Fall steigender Kosten durch das Bundesteilhabegesetz aufgrund der den Ländern zugesagten Kostenneutralität vorrangig zu einer Kostenübernahme verpflichtet ist, steht gegenüber den Kommunen das Land für Belastungen in der konnexitätsrechtlichen Verantwortung. Diese Verpflichtung ergibt sich zwar bereits aus dem Konnexitätsausführungsgesetz, soll aber für den Zeitraum seit dem Inkrafttreten des Gesetzes durch § 1 Absatz 1 Satz 3 nochmals zum Ausdruck gebracht werden. Ergänzend wird durch den neuen Absatz 2 zur Verfahrensvereinfachung eine rein vorsorgliche Rechtsverordnungsermächtigung etabliert, damit zur Festsetzung etwaiger Belastungsausgleiche bzw. deren Anpassung keine erneute Gesetzesänderung benötigt wird. Zugleich ist festgehalten, dass entsprechende Anpassungsverfahren in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden durchzuführen sind.

## **Artikel 12: Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt in Gänze zum 1. Januar 2024 in Kraft, um die bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Rahmenbedingungen, insbesondere den Belastungsausgleich nach bisherigem Recht, korrekt abbilden zu können.

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen